

Datum, 11.01.2026

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner

Per email: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – zur Änderung der Landesverfassung (Drs. 20/3684)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Landesverfassung, die sich auf Kunst und Kultur beziehen.

Bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landshaushaltssatzung [umdruck-20-03875.pdf](#) hatten wir dargelegt, dass unseres Erachtens das Politikfeld der Kultur neben der Justiz der Gradmesser für den Zustand von Demokratien ist. Daher wird die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Initiative zur Präzisierung der Staatszielbestimmung zur Förderung der Kultur als Stärkung der Kultur verstanden und ausdrücklich begrüßt.

Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen sind für das staatliche Handeln objektiv rechtlich verpflichtend und binden neben dem Bund und den Ländern auch die Gemeinden (BVerwG NVwZ-RR 203, 171). Die Art und Weise und somit das Maß der konkreten Ausgestaltung der Staatszielbestimmung hingegen bleiben weiterhin der politischen Ausgestaltung der Verpflichteten überlassen. Insofern ist mit der Präzisierung der Staatszielbestimmung Kultur in Art. 13 Abs. 4 des Verfassungsentwurfs keine Aufgabenerweiterung oder Übertragung neuer Aufgaben im kommunalrechtlichen Sinne verbunden.

Gleichwohl tangiert die geplante Änderung der Landesverfassung die Kommunen in besonderer Weise. Denn die Wahrnehmung von Kulturaufgaben kommt in erster Linie den Kommunen zu (Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000, S. 56, [1607000.book](#)). Durch die vorgeschlagene Präzisierung der Landesverfassung gibt das Land den Kommunen Orientierung für die kommunalpolitischen Diskurse zur Entwicklung der Kultur vor Ort, die in Zeiten knapper Kassen aktuell vorrangig durch „Zahlen“ und nicht durch kulturpolitische Inhalte geprägt sind.

Durch den Gesetzentwurf wird klargestellt, dass das Kulturerbe in Schleswig-Holstein nicht nur aus den weltweit bekannten UNESCO-Weltkulturerbestätten besteht, sondern beispielsweise auch in Museen und Archiven vorhanden. Diese Einrichtungen weiterhin zu erhalten und zu fördern ebenso die Kultur von Minderheiten einschließlich der jüdischen Kultur in Schleswig-Holstein wird mit der Änderung der Landesverfassung als selbstverpflichtende und damit zu beachtende Aufgabe markiert.

Zu begrüßen ist neben der Präzisierung in Art. 13 überdies auch der neue Artikel 12 a, mit dem die Kultur-Infrastruktur als Teil der staatlich verantworteten Daseinsvorsorge gleichermaßen besondere Berücksichtigung erfährt. Die 2021 im Kulturpakt 2030 zwischen Land und Kommunen verabredete Erhebung des Investitionsbedarfs der kommunalen Kulturinfrastruktur (s.u.), die 2023 durchgeführt wurde und deren Ergebnisse für das Jahr 2023 der KuPoGe-Landesgruppe vorliegen, zeigt auf, dass der Investitions- und folglich auch der Handlungsbedarf im Bereich der kommunalen Kulturinfrastruktur erheblich ist. Die an der Umfrage teilgenommenen Gebietskörperschaften haben einen mit den Haushaltsmitteln nicht abzubauenden Investitionsrückstand (Infrastrukturbedarf) in 2023 von insgesamt 640 Mio. € angegeben – wesentlich präziser als die (grobe) bundesweite Umfrage im Rahmen des [KfW-Kommunalpanel 2025](#).

Durch den neuen Artikel 12 a in der Landesverfassung wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Infrastruktur im Land und in den Gemeinden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich als Daueraufgabe besteht und deren Errichtung und Erhalt der Infrastruktur zu gewährleisten ist.

Wie bereits bei Art. 13 der Landesverfassung obliegt die Festlegung der konkreten Angemessenheit der kommunalen Kultur-Infrastruktur den politischen Debatten vor Ort. Hierzu stehen die Kulturentwicklungsplanung als das geeignete Fachplanungsinstrument zur Verfügung, deren Einsatz Land und Kommunen 2021 ebenfalls im Rahmen des Kulturpakts 2030 empfohlen haben [schleswig-holstein.de - Kulturdialog - Kulturpakt 2030](#). Art. 12 a des Gesetzentwurfs bietet hierzu nun die Gelegenheit, die jeweiligen Regions-, Stadt- und Ortsentwicklungsplanungen um konzeptbasierte kommunale Kulturentwicklungsplanungen zu ergänzen und zu vervollständigen.

Mit dem Entwurf zur Änderung der Landesverfassung wird Kultur über die vorgenannten Präzisierungen auch generell gestärkt: Denn durch das Herauslösen und den Transfer des Politikfeldes Sport in den neuen Sportförder-Artikel wird Art.13 nun zu der zentralen Staatszielbestimmungsnorm in der Landesverfassung zur Förderung der Kultur.

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung im Bereich Kultur wird daher sehr begrüßt.

Sprecher*innenteam der Landesgruppe Schleswig-Holstein der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.

Dr. Julia Pfannkuch, Tanja Lütje, Dr. Elisabeth Böhm